

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: MBDA Deutschland GmbH, Postfach 13 40, 86523 Schrobenhausen

Vorhaben: Bau eines Produktionsgebäudes

I. Sachverhalt

Die MBDA Deutschland GmbH plant an ihrem Standort in Schrobenhausen die Errichtung eines Produktionsgebäudes mit Sozialtrakt und Palettenlager. Das neue Produktionsgebäude setzt sich aus vier Teilgebäuden zusammen, die durch einen zentral angeordneten Gang miteinander verbunden sind. In den neu entstehenden Produktionsbereichen sind Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Prüfarbeiten an Lenkflugkörpern und Gefechtsköpfen geplant. Das Gebäude wird in einer erdüberdeckten Massivbauweise errichtet und mit Ausblasfassaden sowie umgebenden Erdwällen ausgestattet.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar, da die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Da für den gesamten Betrieb der MBDA Deutschland GmbH im Hagenauer Forst, Schrobenhausen, sowie für jedes einzelne immissionsschutzrechtlich relevante Gebäude eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG (ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) vorliegt, wird nun für die zusätzliche Errichtung des Produktionsgebäudes die Änderung dieser Genehmigung beantragt. Wenn gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 UVPG ein Vorhaben geändert wird, für das, wie in diesem Fall, keine UVP durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Vorhaben entspricht der Ziffer 10.1 der Anlage 1 zum UVPG da es sich um die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte. Es sind also keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben und es besteht eigentlich UVP-Pflicht. Daher ist gem. § 9 Absatz 3 UVPG zunächst in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Es ist zeitgleich ein weiteres Bauvorhaben im nahen Umfeld bekannt. Es handelt sich um den Neubau eines Explosivstoffbunkers im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes. Die MBDA Deutschland GmbH verfügt über eine Zulassung zur Lagerung und zum Umgang mit den einzulagernden Explosivstoffen. Alle bestehenden Werksanlagen sind entsprechend diesem Zweck ausgelegt und mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen ausgestattet. Auch für das neu geplante Explosivstofflager wurden die Druckausbreitung und der Trümmerwurf im Falle eines Ereignisses gutachterlich überprüft und die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsabstände wurden sicherheitstechnisch geprüft. Daher sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den bestehenden Betriebsanlagen der MBDA zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens findet eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer Versiegelung im Umfang von ca. 1,5 ha statt. Im Vorfeld ist eine Baufeldfreimachung erforderlich, die im Wesentlichen die Rodung der im Baubereich befindlichen Gehölze umfasst. Dabei handelt es sich um eine Rodungsfläche von ca. 2,5 ha im Hagenauer Forst. Laut landschaftspflegerischem Begleitplan zum Vorhaben besteht ein Kompensationsbedarf von 110.005 Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung. Es sind jedoch keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Lebensräume oder Vorkommen sowie keine Objekte der Biotop- und Artenschutzkartierung betroffen. Die erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird an einer anderen Stelle bereitgestellt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich über eine etwa 4,5 ha große Teilfläche der Fl.Nr. 2/25 (Gem. Hagenauer Forst) und befindet sich im östlichen Teil des Hagenauer Forstes, westlich der Stadt Schrobenhausen. Es grenzt im Osten direkt an den bestehenden Standort der MBDA an. Bereits vor rund zwei Jahren wurden in einem größeren Bereich innerhalb des Planungsgebiets zahlreiche Bäume gefällt, wodurch eine kleine Waldlichtung entstanden ist. Der restliche Bereich des Planungsgebiets ist überwiegend mit einem mittelalten Wald bewachsen. Die notwendige Rodung der Vorhabensfläche wurde beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) beantragt und genehmigt.

Im Vorhabenbereich sind überwiegend geringe Qualitäten der Schutzgüter vorhanden. Die durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben ergeben, dass die vom Vorhaben beanspruchten Flächen keinen geeigneten Lebensraum für sensible und störanfällige Tier- und Pflanzenarten darstellen.

Die Böden sind durch die intensive forstwirtschaftliche Nutzung durch schwere Gerätschaften vorbelastet. Die Fläche ist für das Bioklima, das Landschaftsbild und die Naherholung ohne besondere Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotopflächen, Schutzgebiete gemäß §23-29 BNatSchG sowie NATURA 2000-Gebiete und andere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der wesentliche Eingriff besteht in der Errichtung eines Produktionsgebäudes mit Sozialtrakt und Palettenlager sowie den umliegenden Betriebs- und Verkehrsflächen. Aufgrund der Errichtung der Gebäude innerhalb eines Forstes sowie der Aufschüttung ist eine mittlere Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut anzusetzen. Durch die erdüberdeckte Ausführung der Gebäude können die Auswirkungen jedoch größtenteils kompensiert werden.

Innerhalb des Planungsgebiets werden großflächige und großvolumige Gebäude errichtet. Aufgrund der Lage im Hagenauer Forst werden diese jedoch nicht ins Landschaftsbild eintreten. Zusätzlich wird eine umfangreiche Dachbegrünung vorgesehen, sodass die Gebäude selbst aus der Luft nicht sichtbar sind. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits bestehenden Infrastruktur- und Werksanlagen der MBDA GmbH als Vorbelastung im Hagenauer Forst hinzuweisen.

Gem. erstelltem landschaftspflegerischen Begleitplan sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Ebenso sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen bzw. zu beachten.

Aufgrund der Art des Vorhabens ist das Schutzgut menschliche Gesundheit von besonderer Bedeutung. Um Personenschäden zu verhindern, wird das Gebäude in Widerstandbauweise und erdüberdeckt errichtet. Diese Bauweise sorgt für zusätzlichen Schutz im Fall von Druckausbreitung oder Trümmerwurf. Darüber hinaus werden verschiedene technische Sicherheitsmaßnahmen integriert, wie Schranken, Sicherheitsleuchten, Beschilderungen und Kameras. Diese Einrichtungen werden durch organisatorische Maßnahmen ergänzt, die die Sicherheit weiter erhöhen und ein hohes Maß an Schutz für alle beteiligten Personen gewährleisten. Orientierend an die DGUV Regel 113-003 (Explosivstoff-, Zerlege- oder Vernichteregel) werden die darin angegebenen Schutzabstände zu außerhalb der Werksgrenzen gelegenen Objekten eingehalten. Der Gollingkreuter Weg liegt als öffentlicher Verkehrsweg innerhalb der einzuhaltenden Abstände. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine öffentliche Straße, sondern um einen gesperrten Waldweg, der lediglich fußläufig genutzt wird oder von Forstpersonal mit Fahrzeugen befahren werden darf. Die erdüberdeckte Massivbauweise sowie die abgewinkelte, geschlossene Zufahrt bilden eine wirksame Barriere gegen die Ausbreitung von Druckwellen und den Trümmerwurf.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau des Produktionsgebäudes G701 haben ergeben, dass unter Einhaltung der im Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Neuburg-Schrobenhausen sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen an der Ilm vollumfänglich ausgeglichen bzw. ersetzt.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 24.02.2025

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt